

Absenzenreglement

für Kindergarten, Primar-, Real- und Sekundarklassen der
Gemeindeschule Vaz/Obervaz

Vom Schulrat genehmigt am 18. Juni 2018

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das kantonale Schulgesetz und auf die Schulordnung der Gemeindeschule Vaz/Obervaz erlässt der Schulrat das nachstehende Absenzenreglement.

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nichts Anderes ergibt.

Art. 1

Grundsatz Der Unterricht ist regelmässig, pünktlich und vorbereitet zu besuchen. Er darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2

Absenzen ¹Nachträglich werden Absenzen nur entschuldigt, die verursacht wurden durch

- a) Krankheit oder Unfall.
- b) Krankheit/Unfall von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen.
- c) unpassierbare Wege.
- d) Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen.

²Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich, dass die Klassenlehrkraft vor dem Fernbleiben über die Abwesenheit des Schülers orientiert wird.

³Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schülers von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson zuhanden der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.


Art. 3

Absenzenbüchlein/Agenda

¹Sämtliche Absenzen eines Schülers sind im Absenzenbüchlein bzw. Agenda einzutragen.

²Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Absenzen.

Art. 4

Nach-trägliche Entschuldigung

Bestehen Zweifel an der Stichhaltigkeit einer nachträglichen Entschuldigung, so entscheidet der Schulleiter über deren Anerkennung.

Art. 5

Urlaub Kompetenzen

Für die Erteilung der Urlaube werden folgende Kompetenzen festgelegt:

Urlaubs-kompetenz bei:	Max. Anzahl Tage pro Schuljahr	Frist für Einreichung	Bemerkung
Eltern	ersten 2 Tage 4 Joker Halbtage	3 Tage zum Voraus	Siehe Art. 6
Schulleiter	ab 3 bis total 15 Tage	3 Wochen zum Voraus (schriftl. Gesuch)	
Kanton (AVS)	mehr als 15 Tage		

Art. 6

Jokertage

Einschränkung des Einsatzes von Jokertagen:

- a) Eine Woche vor sowie eine Woche nach den Sommerferien.
- b) An Tagen mit Schulveranstaltungen.
- c) Vor Ferienbeginn bzw. nach den Ferien können maximal zwei halbe Jokertage eingesetzt werden (Ausnahme Sommerferien, siehe lit. a.). Weitergehende Urlaubsgesuche für Ferienverlängerungen werden in der Regel nicht bewilligt.
- d) Aus wichtigen Gründen können die Frühlingsferien während der obligatorischen Schulzeit ein Mal pro Familie verlängert werden.

Art. 7

Frist Gesuche für begründeten Urlaub sind durch den gesetzlichen Vertreter drei Wochen vor Urlaubsbeginn beim Schulleiter einzureichen.

Art. 8

Urlaub Kindergarten Im Kindergarten ist es möglich, zusätzlich 15 Tage pro Jahr Urlaub zu beziehen. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich an den Schulleiter zu stellen.

Art. 9

Berufspraktika ¹Urlaube für „Berufspraktika“ fallen nicht unter die Bedingungen von Art. 6. Die Berufspraktika, ebenso Bewerbungs- und Vorstellungsgespräche sollen nach Möglichkeit in den Schulferien absolviert werden. Bei ausgewiesenem Bedürfnis ist auch eine Durchführung während der Unterrichtszeit möglich.

²Die Klassenlehrkraft kann Einzelpraktika bewilligen, die pro Schuljahr gesamthaft nicht länger als eine Woche dauern. Alle weiteren Gesuche sind an den Schulleiter zu richten.

³Längeren Urlaub vom Unterricht erhalten die Schüler nur, wenn sie nachweisen, dass sie auch in den Ferien geschnuppert haben.

Art. 10

Aufarbeiten Schulstoff Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schüler selber verantwortlich. Die Lehrperson kann das Nachholen von versäumten Prüfungen anordnen.

Art. 11

Urlaub Einzel-
lektionen ¹Von einzelnen Lektionen können Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses von der Lehrperson dispensiert werden.

²Arzt- oder Zahnarztbesuche sind grundsätzlich so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichtes stattfinden.

³Für folgende Absenzen müssen keine Jokertage eingelöst werden: Kieferorthopädische Behandlungen, Arzt- oder Zahnarztbesuche, welche



offensichtlich oder gemäss Bestätigung des Arztes nicht ausserhalb des Unterrichts möglich sind, Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes sowie Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes und Vorstellungsgespräche, Hochzeit und Beerdigung naher Verwandter.

Art. 12

10. Schuljahr Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 13

Dispensation Dispensationen sind Freistellungen von Schülerinnen und Schüler vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl einer Schülerin bzw. eines Schülers oder zur Aufrechthaltung des Schulbetriebes erfordern. Das Inspektorat entscheidet auf Antrag des Schulrates und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Unterricht.

Art. 13

Strafbestimmungen Gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden. Die Festlegung der Busse erfolgt durch den Schulrat.

Art. 14

Beschwerde Sämtliche Entscheide unterliegen dem Beschwerderecht gemäss Art. 29 der Schulordnung der Gemeindeschule Vaz/Obervaz.

Art 15

Schlussbestimmung Dieses Absenzreglement tritt auf den 01. August 2018 in Kraft Sie ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2010.